

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für das Post- und Fernmeldewesen (15. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 10/134 —

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anpassung der Richtlinie 76/889/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Funkstörungen durch Elektro-Haushaltsgeräte, handgeführte Elektrowerkzeuge und ähnliche Geräte, und der Richtlinie 76/890/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Funk-Entstörung bei Leuchten mit Starter für Leuchtstofflampen

»EG-Dok. Nr. 7105/83«

A. Problem

Artikel 3 Abs. 3 der Richtlinie 76/889/EWG und Artikel 3 Abs. 3 der Richtlinie 76/890/EWG sollen ersatzlos gestrichen werden. Das würde den Wegfall der Präventivkontrolle bedeuten. Die in der Bundesrepublik Deutschland gemachten Erfahrungen sprechen aber für eine Beibehaltung der Prüfpflicht.

B. Lösung

Der Vorschlag der EG-Kommission wird zur Kenntnis genommen. Die Bundesregierung wird ersucht, die Prüfpflicht auf die Mitgliedstaaten auszudehnen oder, falls das nicht gelingt, eine Verlängerung der Übergangsfrist zur Änderung des FunkStörG auf neun Monate anzustreben.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

wurden nicht erörtert.

D. Kosten

entfallen

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird ersucht, darauf hinzuwirken, daß

- die Präventivkontrolle gegen Funkstörungen auf die Mitgliedstaaten ausgeweitet wird,
- falls dies nicht gelingt, die Übergangsfrist zur Änderung des FunkStörG auf neun Monate verlängert wird,

da die bei uns gemachten Erfahrungen für eine Beibehaltung der Prüfpflicht sprechen.

Bonn, den 22. Juni 1983

Der Ausschuß für das Post- und Fernmeldewesen

Liedtke **Linsmeier**

Vorsitzender Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Linsmeier

Der in Drucksache 10/134 enthaltene Vorschlag der EG-Kommission wurde gemäß § 93 der Geschäftsordnung dem Ausschuß für das Post- und Fernmeldewesen federführend und dem Ausschuß für Wirtschaft zur Mitberatung am 9. Juni 1983 mit Drucksache 10/133 überwiesen.

Der Vorschlag der Kommission betrifft die in der Bundesrepublik Deutschland bestehende obligatorische Prüfpflicht für Elektro-Haushaltsgeräte, handgeführte Elektrowerkzeuge und ähnliche Geräte.

Der 7. Deutsche Bundestag hatte in seiner 42. Sitzung am 14. Juni 1973 einstimmig die Bundesregierung ersucht, für eine präventive Kontrolle der Funkstörungen einzutreten.

Die Feststellung der Richtlinienkonformität war von Anfang an strittig. Die Bundesrepublik Deutschland (und Dänemark) setzte sich entsprechend dem Bundestagsbeschluß im Interesse der Erhaltung des Funkschutzes für die Beibehaltung der in Deutschland (und in Dänemark) bestehenden Prüfpflicht (Bauartprüfung) ein, während die anderen Mitgliedstaaten das Instrument der Hersteller-selbstbescheinigung für ausreichend hielten. Als Kompromiß wurde in Artikel 3 Abs. 3 die Möglichkeit eingeräumt, die Prüfpflicht für fünfeinhalb Jahre fortzuführen. Vor Ablauf dieser Frist (9. Mai 1982) sollten durch den Anpassungsausschuß (Artikel 8) alle geeigneten Maßnahmen erlassen werden, d. h. eine einheitliche Regelung festgelegt werden.

In dem zur Durchführung der Richtlinien erlassenen Funkstörgegesetz vom 4. August 1978 (BGBl. I

S. 1180) wurde in § 2 die Prüfpflicht (Typenprüfung) festgelegt.

Der EG-Anpassungsausschuß kam zu keiner qualifizierten Stellungnahme. Daraufhin hat die Kommission entsprechend den Vorschriften der Richtlinien die ersatzlose Streichung von Artikel 3 Abs. 3 (Wegfall der Präventivkontrolle) vorgeschlagen. Dieser Vorschlag tritt in Kraft, sofern der Rat nicht innerhalb von drei Monaten einen anderen Beschluß faßt. Die Bundesrepublik Deutschland mußte dann, dem Kommissionsvorschlag folgend, §§ 2 und 6 des FunkStörG innerhalb von zwei Monaten ändern.

Ein Wegfall der Vorausprüfung für Elektro-Haushaltsgeräte, Elektrowerkzeuge und ähnliche Geräte (bekannt als VDE-Funkschutzzeichen) wäre zu bedauern, da dieses Verfahren sich bewährt hat.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Vorlage auf Drucksache 10/134 in seiner Sitzung am 16. Juni 1983 zur Kenntnis genommen.

Der Ausschuß für das Post- und Fernmeldewesen hat die Vorlage in seiner Sitzung am 22. Juni 1983 behandelt und einstimmig beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, die Vorlage zur Kenntnis zu nehmen und die Bundesregierung zu ersuchen, darauf hinzuwirken, daß die Präventivkontrolle gegen Funkstörungen auf die Mitgliedstaaten ausgeweitet wird. Falls dies nicht gelingt, soll versucht werden, die Übergangsfrist zur Änderung des Funkstörgegesetzes auf neun Monate zu verlängern, da die in der Bundesrepublik Deutschland gemachten Erfahrungen für eine Beibehaltung der Prüfpflicht sprechen.

Bonn, den 22. Juni 1983

Linsmeier

Berichterstatter

